

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Dinslaken erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Dinslaken.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Ist das durch die gereinigte Straße erschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist die Gebührenpflicht bereits entstanden und tritt an dem durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstück während des Leistungszeitraumes ein Wechsel des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten ein, bleibt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten hiervon unberührt. Der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist vom Beginn des Jahres, das auf den Wechsel des Eigentums bzw. Erbbaurechts folgt, gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dinslaken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (§ 4 Abs. 1) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Bei einem Grundstück, das mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage grenzt, wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,61 €
b) des innerörtlichen Verkehrs	2,35 €
c) des überörtlichen Verkehrs	2,09 €
- (2) Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 1 genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit ihrer Reinigung ergibt sich aus dem der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken - Straßenreinigungssatzung - beigefügten Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 6 Straßenreinigungssatzung).

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr im Voraus als Jahresgebühr erhoben und entsteht mit Jahresbeginn.
- (2) Die Gebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeiträge bestimmt sich dann nach §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz. Die festgesetzte Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Erhebung oder Berechnung der Gebühr während des Leistungszeitraumes, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Beginn des nächsten Monats, der auf die Änderung folgt. Bei Nachforderungen aufgrund Änderung der Berechnungsgrundlagen im laufenden Kalenderjahr kann die Stadt Nachforderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin erheben.

- (4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen bis zu einem Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch nicht, wenn die Reinigung bis zu drei Monaten insbesondere wegen der Durchführung von Straßenbauarbeiten oder aufgrund anderer besonderer örtlicher Gegebenheiten eingeschränkt werden muss.

§ 6

Inkrafttreten¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dinslaken vom 18.12.1986 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019

2) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022

4) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023

5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025